

Steuer-News

INFORMATIONSBLATT DES BDST

AKTUELLES STEUERURTEIL

Sonderausgabenabzug von Kinderbetreuungskosten

Im Streitfall ging es um Kinderbetreuungskosten als Sonderausgaben, die je nach Haushaltszugehörigkeit abzugsfähig sind. Der Vater des Kindes ist der Auffassung, dass das Vorliegen der Haushaltszugehörigkeit für die Abzugsfähigkeit verfassungswidrig sei. Das Kind lebte nach der Trennung der Eltern bei der Mutter und hat dort seinen ausschließlichen Wohnsitz. Der Vater war unterhaltspflichtig. Für Zahlungen an den Kindergarten sowie später an den Hort der Grundschule erhielt die Mutter den jeweils hälftigen Monatsbeitrag vom Vater erstattet. Dieser gab in seiner Steuererklärung nun diese Zahlungen als Sonderausgaben an. Das Finanzamt lehnte die Berücksichtigung der Betreuungskosten als Sonderausgaben mit der Begründung ab, dass das Kind nicht zum Haushalt des Vaters gehöre.

Die Sprungklage unter Zustimmung des Finanzamts zum Finanzgericht war erfolglos. Mit Revision wurde der Fall zum BFH getragen, wo die Revision als unbegründet zurückgewiesen wurde.

Der BFH ist mit Urteil vom 11. Mai 2023, Az. III R 9/22, nicht davon überzeugt, dass die Haushaltszugehörigkeit in §10 Abs.1 Nr. 5 EStG ein Eltern- bzw. Familiengrundrecht gemäß Art. 6 GG oder den allgemeinen Gleichheitssatz gemäß Art. 3 Abs. 1 GG verletzt. Ein Verstoß gegen den besonderen Schutz der Familie wurde vom BFH deswegen nicht gesehen, da das Existenzminimum der Tochter, des Vaters oder seiner Familie schon wegen des Kinderfreibetrags und des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf gesichert ist.

AKTUELLES STEUERRECHT

Zinsanspruch bei Steuererhebungen mit Verstoß gegen das EU-Recht

EU-rechtswidrig erhobene Steuern müssen bei der Erstattung dennoch verzinst werden. Dies hat der BFH auf Vorlage des EuGH klargestellt. Im Streitfall waren Vorauszahlungen auf die Stromsteuer geleistet worden. Dabei wurde eine Steuerbegünstigung nicht berücksichtigt. Diese ergab sich aufgrund eines ermäßigten Steuersatzes des zu Eigenverbrauch genutzten Stroms gemäß Stromsteuergesetz. Die Steuerzahlerin agierte als Unternehmerin und bezog für ihr produzierendes Gewerbe unversteuerten Wechselstrom, welchen sie in Akkumulatoren einspeiste. Das Hauptzollamt erkannte die Steuerermäßigung jedoch nicht an. Allerdings hatte die Steuerzahlerin bereits Erfolg in einem Parallelverfahren, sodass auch das Hauptzollamt die Steuerermäßigung nachträglich anerkannte. Dies führte zu der Erstattung der zu hoch angesetzten Vorauszahlungen. Eine Verzinsung der Erstattungsbeträge hatte das Hauptzollamt wiederum abgelehnt. Aber auch das Fi-

nanzgericht München folgte mit Urteil vom 22. Februar 2018, Az. 14 K 924/15, dieser Auffassung.

Das FG verneinte zudem einen unionsrechtlichen Zinsanspruch im Ergebnis deshalb, weil der Steuerzahlerin eine unionsrechtlich lediglich fakultative Steuerermäßigung versagt worden sei. Hiergegen richtet sich die Revision. Die Tatsache, dass es sich um eine fakultative Steuerermäßigung gehandelt habe, stehe der Unionsrechtswidrigkeit der nicht gewährten Steuerermäßigung nicht entgegen. Aufgrund des Unionsrechtsbezugs wurde der Sachverhalt dem EuGH vorgelegt, der das Unionsrecht dahingehend auslegte, dass eine Verzinsung der zu Unrecht erhobenen Stromsteuer geboten ist. Somit hob der BFH das Urteil der Vorinstanz auf und hat in seiner Entscheidung vom 15. November 2022, Az. VII R 29/21 (VII R 17/18), seine Grundsätze zur Verzinsung von Steuern konkretisiert.

AKTUELLER STEUERTIPP

Homeoffice-Pauschale schließt Entfernungspauschale nicht aus

Die Homeoffice-Pauschale wurde für das Veranlagungsjahr 2023 von fünf auf sechs Euro pro Tag erhöht. Zugleich stieg der jährliche Höchstbetrag von 600 auf 1.260 Euro. Ab diesem Jahr kann die Homeoffice-Pauschale zudem in bestimmten Fällen auch dann angesetzt werden, wenn für denselben Tag auch Dienstreisekosten oder eine Entfernungspauschale geltend gemacht werden. Dafür gilt es zu unterscheiden, dass zum einen der Ansatz von Reisekosten für denselben Tag mit der Homeoffice-Pauschale nur dann möglich ist, wenn der Steuerzahler an diesem Tag überwiegend zu Hause gearbeitet hat. Dies ist der Fall, wenn mehr als die Hälfte der täglichen Arbeitszeit zu Hause erbracht wurde. Wurde weniger Zeit zu Hause gearbeitet, können nur die Kosten für die Dienstreise geltend gemacht werden.

Bei einer gleichzeitigen Absetzbarkeit von Homeoffice-Pauschale und Entfernungspauschale wiederum muss Folgendes beachtet werden: Vordergründig darf dem Arbeitnehmer kein dauerhafter Arbeitsplatz beim Arbeitgeber zur Verfügung stehen. Hat der Arbeitnehmer einen eigenen Arbeitsplatz und hält sich an diesem Tag

zu mehr als der Hälfte der täglichen Arbeitszeit dort auf, so kann für diesen Tag nur die Entfernungspauschale, in Anspruch genommen werden. Wenn die beschriebenen Kriterien erfüllt sind, empfiehlt es sich, ein Aufenthaltsbuch mit Notizen über die Arbeitszeit und den Arbeitsort zu führen, um bei Nachfragen des Finanzamtes Belege vorweisen zu können.



Pixabay / Junjira Konsang

AKTUELLES AUS DER FINANZVERWALTUNG

Härteausgleich bei Festsetzung der Energiepreispauschale im Veranlagungsverfahren

Arbeitnehmer erhielten im Jahr 2022 eine einmalige, in der Regel steuerpflichtige Energiepreispauschale (EPP) in Höhe von 300 Euro über den Arbeitgeber ausgezahlt, wenn zum 1. September 2022 ein Arbeitsverhältnis bestand. Alle ohne Beschäftigung zu diesem Zeitpunkt, aber mit einem Arbeitsplatz im Jahr 2022, haben daher die EPP nicht ausgezahlt bekommen. Sie können den Betrag aber über die Steuererklärung 2022 noch nachträglich vom Finanzamt erhalten. Dafür berechnet das Finanzamt im Rahmen des Veranlagungsverfahrens

zusätzlich 300 Euro auf den Bruttoarbeitslohn, der vom Arbeitgeber mit der Lohnsteuerbescheinigung übermittelt wird.

Es stellt sich jedoch die Frage, ob die nachträgliche Gewährung der EPP überhaupt zu einer steuerlichen Belastung führt und nicht im Rahmen des Härteausgleichs steuerfrei gestellt wird. Nach § 46 Abs. 3 S. 1 EstG ist ein Betrag bis zur Höhe der steuerpflichtigen Einnahmen, von denen der Steuerabzug vom Arbeitslohn unterblieben ist, vom Einkommen abzuziehen, wenn diese Einnahmen insgesamt 410 Euro nicht übersteigen. Dies wäre bei der EPP der Fall. Es empfiehlt sich daher, gegen den Steuerbescheid Einspruch einzulegen und auf diesen Umstand hinzuweisen. Bisher hat die Finanzverwaltung noch keinen Härteausgleich gewährt. Das Problem ist jedoch bekannt und bedarf der Abstimmung auf Bund-Länder-Ebene. Es könnte sein, dass die Steuerbescheide unter dem Vorbehalt der Nachprüfung ergehen werden. Zudem besteht eine gewisse Ungleichbehandlung, wenn Arbeitnehmer, die am 1. September 2022 angestellt waren, Steuern auf die EPP gezahlt haben. Der BdSt setzt sich für die Steuerbefreiung der EPP ein. Eine entsprechende Regelung hierzu könnte im Jahressteuergesetz 2023 erfolgen.



Pixabay / Alexander Stein

STEUERTERMINE AUGUST/SEPTEMBER 2023

10.08. (14.08.)	Lohnsteuer- und Kirchenlohnsteuer Solidaritätszuschlag Umsatzsteuer (monatliche Vorauszahlung)
15.08. (18.08.)	Gewerbesteuer (Vorauszahlung)
25.08. (29.08.)*	Abgabetermin Beitragsnachweis zur Sozialversicherung (Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge)
25.08.	Zusammenfassende Meldung bei der Umsatzsteuer
31.08.	Abgabefrist für die Einkommensteuererklärung 2021 Abgabefrist für die Körperschaftsteuererklärung 2021 Abgabefrist für die Umsatzsteuererklärung 2021 Abgabefrist für die Gewerbesteuererklärung 2021 bei Abgabe durch einen Steuerberater, Lohnsteuerhilfverein oder Rechtsanwalt
11.09. (14.09.)	Lohn- und Kirchenlohnsteuer Einkommen- und Kirchensteuer (Vorauszahlung) Körperschaftsteuer Solidaritätszuschlag Umsatzsteuer (monatliche Vorauszahlung)
25.09. (27.09.)*	Abgabetermin Beitragsnachweis zur Sozialversicherung (Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge)
25.09.	Zusammenfassende Meldung bei der Umsatzsteuer

* Die Beitragsnachweise müssen der Krankenkasse spätestens 0 Uhr des fünftletzten Arbeitstages eines Monats vorliegen. Sie müssen diese also spätestens am Vortag übermitteln, damit die Krankenkasse am fünftletzten Arbeitstag darüber verfügen kann. Die Veröffentlichung dieser Termine erfolgt nach sorgfältiger Prüfung, aber ohne Gewähr. Eine Haftung wird nicht übernommen. Hinweis: Die eingeklammerten Daten bezeichnen den letzten Tag der dreitägigen Zahlungsschonfrist für den Eingang der Zahlung. Die Zahlungsschonfrist gilt nicht bei Barzahlung und Zahlung per Scheck. Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als entrichtet.